

## Vorlage an

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am 10.10.2013

## Änderung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013

### Beschlussvorschlag:

Die am 07.03.2013 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossene Haushaltssatzung der Stadt Weiterstadt für das Haushaltsjahr 2013 wird wie folgt neu festgestellt.

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird im **Ergebnishaushalt** im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge (Pos. 10+21) auf	46.962.332,00 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen (Pos. 19+22) auf	47.583.123,00 €

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge (Pos. 25) auf	2.000,00 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen (Pos. 26) auf	00,00 €
mit einem Gesamtfehlbedarf von festgesetzt.	618.791,00 €

Alle weiteren Festsetzungen bleiben unverändert.

### Sachverhalt:

Im Jahresabschluss zum 31.12.2012 sind gem. § 39 Abs. 1 GemHVO Rückstellungen in Höhe von **4.227.200,00 €** aufgrund von ungewöhnlich hohen Steuereinnahmen für Mehraufwendungen des Jahres 2013 bei Kreis- und Schulumlage zu bilden. Nach der uns vorliegenden Berechnung zum Kommunalen Finanzausgleich 2013 trifft dies insbesondere bei den IST-Einzahlungen im Bereich der Gewerbesteuer (2. Halbjahr 2011 mit 14.773.199,00 € und 1. Halbjahr 2012 mit 11.495.696,00 €) zu. Der Rückstellungsbetrag wird durch eine Vergleichsberechnung mit den fünf letzten, abgeschlossenen Jahren ermittelt. Die zurückgestellten Mittel belasten den Jahresabschluss 2012 und entlasten in gleicher Höhe das Ergebnis des Jahresabschlusses 2013.

## Drucksache IX/0676/1

Die Frage, **ob dies auch im Haushaltsplan planerisch dargestellt werden soll**, ist nach mehreren Gesprächen mit der Kommunalaufsicht und dem Revisionsamt bejaht worden.

Da die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2013 noch nicht öffentlich bekannt gemacht werden durfte, somit im rechtlichen Sinne auch nicht existiert, ist die Vorlage einer Nachtragshaushaltssatzung nicht möglich. Sofern die Maßnahmen, die zu der Notwendigkeit einer Änderung der Haushaltssatzung führen, so dringend sind, dass nicht bis zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2013 im Hinblick auf die Erstellung einer Nachtragssatzung gewartet werden kann, muss die Stadtverordnetenversammlung ihren Beschluss über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan ändern und die geänderten Fassungen der Aufsichtsbehörde vorlegen (**Beitrittsbeschluss**).

Der Sachverhalt wurde am 24.09.2013 im Magistrat beraten.

- Rohrbach -  
Bürgermeister